

BWGV • Postfach 10 54 43 • 70047 Stuttgart

An alle
Raiffeisen-Warengenossenschaften
sowie gewerblichen Waren- und
Dienstleistungsgenossenschaften

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

- **Im Zuge der Corona-Krise hat die Bundesregierung im „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie“ auch temporäre Erleichterungen für Genossenschaften formuliert.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Beschlussfassungen der Generalversammlung können auch ohne Satzungsgrundlage (§ 43 Abs. 7 Satz 1 GenG) schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- Die Einberufung der Generalversammlung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 GenG) ist auch auf der Internetseite der Genossenschaft oder in Textform möglich.
- Die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GenG) ist auch durch den Aufsichtsrat möglich.
- Abschlagszahlungen auf zu erwartende Auszahlungen des Auseinandersetzungsguthabens oder Dividendenzahlungen durch Vorstand sind mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich.
- Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Die gesetzliche Mindestzahl darf unterschritten werden.
- Sitzungen von Vorstand, Aufsichtsrat und gemeinsame Sitzungen können im schriftlichen Umlaufverfahren oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

**Information
2020 / RW-008
2020 / GW-006**

**Baden-Württembergischer
Genossenschaftsverband e. V.**

Lukas Winkler
Beratung Waren- und
Dienstleistungsgenossenschaften

Fon 0711 222 13-26 38
Fax 0711 222 13-26 47

lukas.winkler
@bwgv-info.de

01. April 2020



GENO-Haus Stuttgart
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart
Fon 0711 222 13-0
Postfach 10 54 43
70047 Stuttgart

www.wir-leben-genossenschaft.de

- Wichtig: Die o.g. Erleichterungen gelten ausschließlich für die Sitzungen, Abstimmungen etc., die im Jahr 2020 stattfinden.
- Auch für **Umwandlungen** gelten derzeit andere Fristigkeiten: Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Diese Regelung ist nur auf Anmeldungen anzuwenden, die im Jahr 2020 vorgenommen werden.

Damit hat der Gesetzgeber Genossenschaften die Möglichkeit eröffnet, auch während der Corona-Krise handlungsfähig zu bleiben, in dem die nötigen Beschlüsse auch auf anderen Wegen als bislang üblich und zulässig erlangt werden können.

Nachzulesen sind diese Regelungen im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 14, ausgegeben zu Bonn am 27. März 2020, Seiten 571ff (§§ 3, 4 und 7), welches Sie im Anhang dieses Schreibens finden

Um Ihnen die Interpretation und Anwendung dieser Regeln zu erleichtern, haben wir am 20. April ein Webinar für Sie vorbereitet. Die Ausschreibung dazu finden Sie Ende der Woche im offenen Mitgliederprotal unter Corona-Virus-Pandemie - aktuelle Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

gez. Dr. Ansgar Horsthemke

Generalbevollmächtigter

Bereichsleiter

gez. Dr. Michael Roth

Abteilungsleiter Ware und

Dienstleistungen